



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

## **Steuergesetz**

**Von der Gemeindeversammlung am 2. Juli 2008 angenommen**

**In Rechtskraft: 01.01.2009**

## Inhaltsverzeichnis Steuergesetz

		Seite
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gegenstand	4
2	Subsidiäres Recht	4
	<b>Materielles Recht</b>	<b>4</b>
	EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN	4
3	Steuerfuss	4
	HANDÄNDERUNGSSTEUER	5
4	Steuersatz	5
	LIEGENSCHAFTENSTEUER	5
5	Steuersatz	5
	ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER	5
6	Gegenstand und Bemessung	5
7	Steuersubjekt	5
8	Subjektive Steuerbefreiung	6
9	Steuerberechnung	6
10	Bezug und Haftung	7
	HUNDESTEUER	7
11	Steuerobjekt	7
12	Steuersubjekt	7
13	Steuerbefreiung	7
14	Steuerberechnung	7
	<b>Formelles Recht</b>	<b>8</b>
	BEHÖRDEN	8
15	Gemeindevorstand	8
16	Gemeindesteueramt	8
17	Weitere Behörden	8

	BEZUG	8
18	Fälligkeit	8
19	Zahlungsfrist	9
20	Steuererlass	9
	ENTSCHÄDIGUNG	9
21	Entschädigung	9
	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
22	Inkrafttreten	10

# STEUERGESETZ

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden erlässt die Gemeinde Schluein folgendes Gesetz:

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Gegenstand
- <sup>1</sup> Die Gemeinde Schluein erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
  - d) eine Handänderungssteuer;
  - e) eine Liegenschaftssteuer.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Schluein erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
  - b) eine Hundesteuer.
- <sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Schluein folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
- a) eine Gästetaxe;
  - b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

- Subsidiäres Recht
- Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## Materielles Recht

### Einkommens- und Vermögenssteuern

### Art. 3

- Steuerfuss
- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt Änderungen des Steuerfusses für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **Handänderungssteuer**

#### **Art. 4**

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### **Liegenschaftensteuer**

#### **Art. 5**

Steuersatz <sup>1</sup> Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt Änderungen des Steuerfusses für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **Erbanfall- und Schenkungssteuer**

#### **Art. 6**

Gegenstand und Bemessung <sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

#### **Art. 7**

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Schluen Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder

in dinglichen Rechten an solchen besteht;

- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Schluen hat.

### **Art. 8**

Subjektive  
Steuerbefreiung

Vor der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Eltern.

### **Art. 9**

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von der Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.00;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person, kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- c) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent;
- d) für den urgrosselterlichen Stamm 10 Prozent;
- e) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

## Art. 10

- Bezug und Haftung
- <sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
  - <sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
  - <sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## Hundesteuer

### Art. 11

- Steuerobjekt
- Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### Art. 12

- Steuersubjekt
- Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

### Art. 13

- Steuerbefreiung
- Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:
- a) Polizeihunde;
  - b) Lawinenhunde;
  - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

### Art. 14

- Steuerberechnung
- <sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
  - <sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.
  - <sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

## **Formelles Recht**

### **Behörden**

#### **Art. 15**

- Gemeindevorstand    Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
  - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### **Art. 16**

- Gemeindesteueramt    <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- <sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### **Art. 17**

- Weitere Behörden    <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Steuerallianz Laax veranlagt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Schluein kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Laax gegen Entschädigung delegieren.

### **Bezug**

#### **Art. 18**

- Fälligkeit    <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.



<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### **Art. 19**

Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### **Art. 20**

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

## **Entschädigung**

### **Art. 21**

Entschädigung

Die Gemeinde Schluen wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## Schlussbestimmungen

### Art. 22

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 2. Juli 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Maissen

Daniel Walder

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom  
28.10.2008 Nr. 1428

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Stefan Engler

Dr. Claudio Riesen

Die Ergänzung des Artikels 7 c) wurde von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom  
13.05.2014 Nr. 494

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Mario Cavigelli

Dr. Claudio Riesen

Die Änderungen der Artikel 14, Absatz 3 und 17, Absätze 1 und 2 wurden von der Gemeindeversammlung vom 27. März 2015 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom  
15.12.2015 Nr. 1076

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Martin Jäger

Dr. Claudio Riesen

*In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.*